

Satzung der Oldenburgischen Landschaft

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

In dem Willen, als Sprecherin der oldenburgischen Bevölkerung die historisch gewachsene Eigenart des alten Landes Oldenburg zu erhalten, das landsmannschaftliche Bewusstsein seiner Bewohner zu stärken, das kulturelle Erbe zu bewahren und zu fördern sowie Natur und Landschaft zu schützen und zu pflegen, hat die 2. Landschaftsversammlung am 24.5.1975 in Bookholzberg aufgrund des § 11 der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4.2.1975 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 6.2.1975, S. 51) eine erste Satzung verabschiedet. Diese Satzung trat am 20.6.1975 in Kraft (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 27.6.1975, S. 317ff.).

Am 11.11.2011 hatte die 71. Landschaftsversammlung auf der Grundlage der Satzung vom 24.5.1975 eine erste Satzungsänderung beschlossen. Die 83. Landschaftsversammlung hat am 8.4.2022 auf der Grundlage der bislang geltenden Satzung die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, juristischen Personen des privaten Rechts und sonstigen Personenvereinigungen wird durch die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch die Geschäftsführung erworben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Dieses gilt nicht für die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist erklärt werden. Ein Ausschluss setzt ein die Interessen der Landschaft schädigendes Verhalten voraus. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Landschaftsversammlung. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nach, so endet die Mitgliedschaft ohne weiteres Verfahren.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können für ihre Arbeit die Unterstützung und Beratung durch die Landschaft in Anspruch nehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landschaft bei der Erfüllung der ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Für die Gebietskörperschaften gilt dies insbesondere für die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmal- und Landschaftspflege.

(3) Die Mitglieder haben die Umlage bzw. ihre Beiträge bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Landschaftsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Landschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden berufen. Diese haben als solche kein Stimmrecht.

§ 4

Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin der Landschaft einberufen und geleitet. Die Einberufung wird den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch persönliche Einladung bekannt gemacht. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) Der Präsident/die Präsidentin hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ein Drittel der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974, zehn kreisangehörige Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, fünfzig sonstige Mitglieder oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies schriftlich beantragen.

(3) Die form- und fristgerecht einberufene Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Präsident/die Präsidentin unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Die Landschaftsversammlung kann in besonderen Situationen, die nicht in der Verantwortung der Oldenburgischen Landschaft liegen, auch digital oder schriftlich durchgeführt werden. Die Festlegung über eine Durchführung in digitaler oder schriftlicher Form erfolgt durch den Vorstand.

(5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft benennen zwei Delegierte, die ein gegenseitiges Vertretungsrecht haben. Wenn beide Delegierte in der Landschaftsversammlung anwesend sind, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(6) Natürliche Mitglieder (Einzelmitglieder) haben eine Stimme. Mitglieder in einer Familienmitgliedschaft haben zusammen nur eine Stimme.

(7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterschreiben ist.

§ 5

Vorstand

(1) Die Gebietskörperschaften gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft werden durch je einen Beisitzer/eine Beisitzerin im Vorstand vertreten.

(2) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Landschaftsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, das eine Gebietskörperschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes

über die Oldenburgische Landschaft vertritt, so erfolgt hilfsweise die Benennung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die betroffene Gebietskörperschaft bis zur Durchführung einer Ergänzungswahl in der nächsten Landschaftsversammlung.

(3) Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden. Seine Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Beirat

(1) Zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Beirates und zu seinen Vertretern/ihren Vertreterinnen können nur Mitglieder gewählt werden, die im Aufgabenbereich gemäß § 2 der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft tätig sind.

(2) Mitglieder des Beirates können natürliche und juristische Personen sein. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Oldenburgischen Landschaft und sollten bei der Berufung oder Wiederberufung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen sind möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehenden ständigen Ausschuss. An seine Mitglieder sind die gleichen Voraussetzungen wie an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirats zu stellen.

(3) Der Ausschuss bereitet die Sitzungen des Beirates vor, berät den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bei der laufenden Arbeit und übernimmt im Auftrage des Vorstandes die Bearbeitung von Einzelfragen, soweit nicht eine Arbeitsgemeinschaft damit beauftragt wird.

(4) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. An seinen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin teil. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme.

§ 7

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die der Landschaft mit der Verordnung übertragenen Aufgabenbereiche können durch eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, Sachkundigen und Interessierten zur Betreuung bestimmter Sachgebiete im Aufgabenbereich der Landschaft. Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft können natürliche und juristische Personen sein. Ihre Mitglieder bearbeiten ehrenamtlich und gemeinschaftlich mit Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung selbst gewählte oder an sie herangetragene Fragen und Probleme ihres Fachbereichs.

(3) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung der Landschaftsversammlung gebildet.

(4) Die Leiter/die Leiterinnen der Arbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder werden gemeinschaftlich vom Arbeitsgemeinschaftsleiter/von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin, dem Präsidenten/der Präsidentin und der Geschäftsführung berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder und der Leiter/Leiterinnen der Arbeitsgemeinschaften endet unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Berufung am Tage der ersten Landschaftsversammlung nach einer allgemeinen Kommunalwahl. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(5) Für die Zusammenarbeit zwischen der Landschaft und den Arbeitsgemeinschaften erlässt der Vorstand eine gemeinsame Geschäftsordnung.

(6) Bestimmte fachliche Aufgaben aus dem Wirkungsbereich der Landschaft können auch anstelle einer Arbeitsgemeinschaft einzelnen Vereinen oder Gesellschaften übertragen werden. Diese müssen Mitglieder der Landschaft sein. Ihre Berufung als „Fachgruppe der Oldenburgischen Landschaft“ anstelle einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung und kann jederzeit widerrufen werden. Die Fachgruppen sind selbständig in ihrer Satzung und Geschäftsordnung, der Wahl ihres Vorstandes und in der Aufstellung von Programmen.

§ 8

Finanz- und Vermögensverwaltung

(1) Zur Einsparung von Kosten kann der Vorstand Arbeiten aus der Finanz- und Vermögensverwaltung Dritten übertragen.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung übernehmen im jährlichen Wechsel die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft durch ihre Rechnungsprüfungsämter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese am 8.4.2022 geänderte Fassung der Satzung vom 11.11.2011 tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

Fassung vom 8.4.2022